Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): Lehramt an Grundschulen (Qn)

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen "Lehramt an Grundschulen (Qn)" ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

ezielle Kenntnisse im Studienfach Deutsch im Umfang von mindestens 20 "S-Credits orderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach utsch. Ehzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen ivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Deutsch des diums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner rkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung
thzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen ivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Deutsch des diums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner
ivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Deutsch des diums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner
r eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter destens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 15 S-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte fassen dabei Kenntnisse der grundlegenden Arbeits- sowie Themenfelder, gestellungen und Modelle der Deutschdidaktik und der sprach-, literatur- und dienbezogenen Lernprozesse insbesondere in der Grundschule sowie ferner intnisse der Schriftspracherwerbsmodelle. Die fachwissenschaftlichen Inhalte fassen Basiskompetenzen im Bereich der Techniken des raturwissenschaftlichen Arbeitens sowie der Analyse literarischer Texte sowie ner Kenntnisse über Inhalte der Phonetik/Phonologie, phematik/Orthografie, Morphologie, über die Struktur des Wortschatzes im utschen sowie über die syntaktischen Einheiten des einfachen und komplexen zes. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine ndschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach-
r professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener dien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht ücksichtigt.
Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS- dits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich utsch der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem helorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner rerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar (5) (GVBI. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBI. S.
1 1 1 1 C C I I C C I I I

158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.

Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der germanistischen Sprach- oder/und Literaturwissenschaft nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fachoder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.

1. Nachweis:

Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

2. Nachweis (fakultativ):

Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:

Spezielle Kenntnisse im Studienfach Mathematik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits

Erläuterung:

Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Mathematik.

Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Mathematik des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 7 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 13 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Ziele des Mathematikunterrichts (Bildungsstandards), über grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Grundschule, über Prinzipien des Mathematiklernens, über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht, über Besonderheiten des Unterrichts in der Schuleingangsphase (Erforschung und Integration von Vorkenntnissen, Vorerfahrungen, außerschulische mathematische Sozialisation und institutionalisiertes Lernen) sowie über die Heterogenitätsdimensionen des Mathematikunterrichts. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse über die Methoden, Denk-, Sicht- und Arbeitsweisen in den Kernbereichen der Arithmetik und Geometrie sowie der Stochastik, dabei in Bezug auf die Arithmetik die Darstellungsformen für natürliche Zahlen, Kultur und Geschichte der Mathematik, die grundlegenden Zusammenhänge der elementaren Teilbarkeitslehre sowie präalgebraische Darstellungs- und Argumentationsformen und erste formale Sprachmittel (Variable), in Bezug auf die Geometrie die elementaren Formen, Konstruktionen und Symmetrien in Ebene und Raum, die zentralen Ideen (Symmetrie, Passen, Messen, Funktionalität usw.) sowie Methoden der Erkenntnisgewinnung und -sicherung (Experimentieren, Vermuten, Beweisen, Widerlegen) und in Bezug auf die Stochastik die zentralen Themenfelder beschreibende Statistik, Wahrscheinlichkeit, Zufallsvariablen und deren Verteilungen, Unabhängigkeit und bedingte Wahrscheinlichkeit sowie die Idee des Testens und Schätzens. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBI. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBI. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.

Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der Fachwissenschaft der Mathematik nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.

1. Nachweis: Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

2. Nachweis Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr-(fakultativ): veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:

Spezielle Kenntnisse im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits

Erläuterung:

Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften.

Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 15 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Sachunterricht als Fachdidaktik und als wissenschaftliche Disziplin, also über seinen Bildungswert sowie über seine Inhalte, Methoden, Ziele, Prinzipien, Konzeptionen und Forschungsgegenstände, über Theorien über Kinder (gesellschaftliche Kindbilder und Entwicklung von Kindheit), Sachen und Welt sowie über deren Zusammenhänge, über die Geschichte des Sachunterrichts und seiner Didaktik sowie entsprechender Vorläuferfächer, über die Lehrpläne, Richtlinien und Grundlagen des Sachunterrichts in der Bundesrepublik und analoger internationaler Fächer sowie über vertiefte Verhältnisse zwischen den Fachwissenschaften und der Didaktik. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse in dem Schwerpunkt Naturwissenschaften, also entweder Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen der Biologie und über eine vertiefte biologische Allgemeinbildung und Übersicht über die Organismengruppen mit Kenntnis der Grundbegriffe der Zoologie und Botanik und der molekulare Grundlage lebender Organismen und ihres zellulären Aufbaus oder Kenntnisse über den Atombau, den Aufbau des Periodensystems, die chemischen Bindungsarten, das chemische Gleichgewicht, die Energetik und Geschwindigkeit chemischer Reaktionen und das stöchiometrische Rechnen, ebenso über Säure-Base-Reaktionen, Redoxreaktionen und die wichtigsten Elemente des Periodensystems der

Elemente oder Kenntnisse über die physikalischen Grundlagen ausgewählter Themenbereiche mit der Fähigkeit zu deren Beschreibung und Erklärung sowie bei der Problemlösung mit Bezugnahme auf theoretische Konzepte sowie experimentelle Methoden. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fachoder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Sachunterricht der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBI. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBI. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.

Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der Fachwissenschaft der Biologie oder der Chemie oder der Physik oder einem verwandten Fach nachgewiesen werden; die ECTS-Credits müssen insgesamt in einem dieser Fächer mindestens erreicht werden, d.h., eine nur teilweise Erreichung in mehreren Fächern genügt nicht, um die Zugangsvoraussetzung zu erfüllen, und eine summarische Betrachtung über Fachgrenzen hinaus findet also nicht statt. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.

- 1. Nachweis:
- Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
- 2. Nachweis (fakultativ):

Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:

Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit mit Beteiligung an der Unterrichtsgestaltung

Erläuterung:

Erforderlich ist der Nachweis eines auf ein Hochschulstudium anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums an einer Grundschule oder einer entsprechenden Schule vergleichbarer Schulart im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft in Gestalt der Beobachtung und Mitgestaltung pädagogischer Prozesse in der Schule und im Unterricht umfasst.

Sonstige vergleichbare berufspraktische Erfahrungen an einer staatlich oder staatlich anerkannten Berliner Schule oder vergleichbaren schulischen Einrichtung im Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die etwa im Rahmen einer entsprechenden Berufstätigkeit oder sonstigen schulspezifischen Leistungserbringung bspw. im Rahmen der Berliner Personalkostenbudgetierung an Schulen erworben wurden, sind unabhängig von der Schulart berücksichtigungsfähig.

	Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn schulartunabhängig Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges einschließlich eines erfolgreich absolvierten schulartunabhängigen berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges nachgewiesen werden. Bildungswissenschaften umfassen dabei die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden. Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung über Art der Tätigkeit und Umfang (mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden). Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Werden für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ganz oder teilweise Leistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums oder hierauf angerechnete Leistungen geltend gemacht, so ist insoweit eine Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4., ggf. in Verbindung mit dem fakultativen Nachweis "Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.", einzureichen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.